

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	08.09.2021
Registraturnummer	022.3; 024.1	Seiten 3	Anlagen 0
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Gemeinderat	öffentlich	21.09.2021	5

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Wahl einer dritten Stellvertretung für die Bürgermeisterin

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat wählt aufgrund der erfolgten Änderung der Hauptsatzung eine dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin aus der Mitte des Gemeinderats.

II. Zusammenfassung

Nach Änderung der Hauptsatzung wird die Besetzung der 3. ehrenamtlichen Stellvertretung der Bürgermeisterin notwendig. In der Sitzung des Gemeinderats am 20. Juli 2021 erfolgte die Rückmeldung aus der Mitte des Gremiums, dass Frau Hilde Grabenstein (Fraktion SPD/Fortschrittliche Bürger) hierfür vorgeschlagen wird. Die Bestellung zur dritten ehrenamtlichen Stellvertretung soll nun in der Sitzung des Gemeinderats am 21. September 2021 erfolgen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der monatlichen Pauschale für die dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin muss noch in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt werden. Dies ist gesondert zu beschließen.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Im Zuge der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ingersheim in der Sitzung des Gemeinderats am 23. März 2021 hat der Gemeinderat auf Antrag der Fraktion SPD/Fortschrittliche Bürger beschlossen, eine dritte ehrenamtliche Stellvertretung für die Bürgermeisterin in die Satzung mit aufzunehmen (vgl. § 11 Hauptsatzung Gemeinde Ingersheim). Diesem Antrag wurde mit großer Mehrheit zugestimmt. Nun soll diese Position besetzt werden, um der Satzung zu entsprechen.

In der Sitzung des Gemeinderats am 20. Juli 2021 erfolgte die Rückmeldung aus der Mitte des Gremiums, dass Frau Hilde Grabenstein (Fraktion SPD/Fortschrittliche Bürger) hierfür vorgeschlagen wird.

Die Bestellung zur dritten ehrenamtlichen Stellvertretung soll nun in der Sitzung des Gemeinderats am 21. September 2021 erfolgen.

Die Gemeindeordnung regelt zur ehrenamtlichen Stellvertretung in § 38 Abs. 1 folgendes:

In Gemeinden ohne Beigeordnete (§ 49) bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. § 46 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen; § 37 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderats die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

Entsprechend § 37 Abs. 7 GemO werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Bürgermeisterin hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Des Weiteren muss die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit angepasst werden, da diese bislang keine Pauschale für die dritte Stellvertretung der Bürgermeisterin enthält.



Simone Lehnert
Bürgermeisterin